

BStGer RR.2012.311 vom 11. Juli 2013

Bundesstrafgericht, 2013-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2012.311

FR: TPF RR.2012.311 du 11 juillet 2013

IT: TPF RR.2012.311 del 11 luglio 2013

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen Deutschland und der Schweiz sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR, SR 0.351.1), dem beide Staaten beitreten sind, der zwischen ihnen abgeschlossene Zusatzvertrag vom 13. November 1969 (SR 0.351.913.61) sowie die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 - 62), massgebend. Die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Be-

- 4 -

stimmungen aufgrund bilateraler Abkommen bleiben unberührt (Art. 48 Abs. 2 SDÜ). Zusätzlich kann das von beiden Ländern ratifizierte Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53) zur Anwendung gelangen.

E. 1.2

Soweit das Staatsvertragsrecht bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, gelangen das IRSG und die Verordnung über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 24. Februar 1982 (IRSV, SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 130 II 337 E. 1; 128 II 355 E. 1; 124 II 180 E. 1a). Das innerstaatliche Recht gilt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann, wenn jenes geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt und sich daraus eine weitergehende Rechtshilfe ergibt (BGE 137 IV 33 E. 2.2.; 136 IV 82 E. 3.1; 129 II 462 E. 1.1; 122 II 140. 2, je m.w.H.). Vorbehalten ist die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c).

E. 2.1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Schlussverfügung der ausführenden kantonalen Behörde in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten, gegen welche gestützt auf Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71) in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements für das Bundesstrafgericht vom 31. August 2010 (Organisationsreglement BStGer, BStGerOR; SR 173.713.161) und Art. 80e Abs. 1 IRSG die Beschwerde an die Beschwerdekammer des

Bundesstrafgerichts gegeben ist. Die Beschwerde vom 21. Dezember 2012 gegen die Schlussverfügung vom 26. November 2012 ist innert der Frist von Art. 80k IRSG eingereicht worden.

E. 2.2

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, sind unter denselben Bedingungen beschwerdelegitimiert (Art. 21 Abs. 3 IRSG). Als persönlich und direkt betroffen (im Sinne von Art. 80h lit. b und Art. 21 Abs. 3 IRSG) wird im Falle der Erhebung von Konteninformationen der jeweilige Kontoinhaber angesehen (Art. 9a lit. a IRSV; BGE 137 IV 134 E. 5.2.1; 130 II 162 E. 1.3; 128 II 211 E. 2.4; TPF 2007 79 E. 1.6).

- 5 -

Die Beschwerdeführerin ist Inhaberin des auf von der angefochtenen Rechtshilfemassnahme betroffenen Kontos. Auf ihre Beschwerde ist demnach einzutreten.

E. 3

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Rechtshilfevoraussetzungen grundsätzlich mit freier Kognition. Wie früher das Bundesgericht im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde befasst sich die Beschwerdekammer jedoch auch nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (vgl. BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4, je m.w.H.; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2007.89 vom 20. August 2007 E. 2.4; RR.2007.34 vom 29. März 2007 E. 3; LAURENT MOREILLON, *Entraide internationale en matière pénale*, Basel 2004, Art. 25 IRSG N. 22).

E. 4

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss sich die urteilende Instanz sodann nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004, E. 5.2, mit weiteren Hinweisen).

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin bringt gegen die Gewährung der Rechtshilfe in einem ersten Punkt vor, dass die Eröffnung des deutschen Ermittlungsverfahrens gegen C. die Folge einer unzulässigen unaufgeforderten Übermittlung von Informationen durch die Beschwerdegegnerin sei. Die spontane Rechtshilfe gemäss Art. 67a IRSG setze voraus, dass Beweismittel im Rahmen einer eigenen schweizerischen Strafuntersuchung erhoben worden seien, was vorliegend aber gerade nicht der Fall gewesen sei. Die Beschwerdegegnerin habe zu keinem Zeitpunkt eine eigene Strafuntersuchung geführt und dementsprechend auch keine Beweismittel im Rahmen einer Strafuntersuchung erhoben. Es liege ein rechtsmissbräuchliches Rechtshilfeersuchen vor (act. 1 S. 3 ff.; act. 14 S. 3 ff.).

E. 5.2

Gemäss Art. 67a Abs. 1 IRSG kann eine Strafverfolgungsbehörde Beweismittel, die sie für ihre eigene Strafuntersuchung erhoben hat, unaufgefordert an eine ausländische Strafverfolgungsbehörde übermitteln, wenn

- 6 -

die Übermittlung aus ihrer Sicht geeignet ist, ein Strafverfahren einzuleiten (lit. a) oder eine hängige Strafuntersuchung zu erleichtern (lit. b). Art. 67a Abs. 1 IRSG gilt allerdings nicht für Beweismittel, die den Geheimbereich betreffen (Art. 67a Abs. 4 IRSG). Informationen, die den Geheimbereich betreffen, können aber übermittelt werden, wenn sie geeignet sind, dem ausländischen Staat zu ermöglichen, ein Rechtshilfeersuchen an die Schweiz zu stellen (Art. 67a Abs. 5 IRSG). Gemäss Art. 67a Abs. 6 IRSG ist jede unaufgeforderte Übermittlung in einem Protokoll festzuhalten.

E. 5.3.1

Vorliegend hatte die Beschwerdegegnerin – wie eingangs erwähnt (vgl. lit. A) – die deutschen Strafverfolgungsbehörden am 11. Januar 2012 unter Berufung auf Art. 67a IRSG über die Verdachtsmeldung der MROS informiert. Sie führte darin unter anderem aus, die Beschwerdeführerin unterhalte seit Mai 2009 bei der Bank B. AG in Z. eine Geschäftsbeziehung Nr. 0208-00924033, wobei als wirtschaftlich Berechtigter C. und ab Mai 2010 dessen Mutter D. bezeichnet worden seien. Das Konto weise derzeit einen Saldo von EUR 872'000 auf. Gemäss den vorliegenden Erkenntnissen sei über das Vermögen von C. durch das Amtsgericht Mönchengladbach am 8. April 2009 ein Insolvenzverfahren eröffnet worden. Es sei nicht ausgeschlossen, dass C. an den hier liegenden Werten der Beschwerdeführerin alleiniger wirtschaftlich Berechtigter sei und diese Werte im Insolvenzverfahren den Gläubigern bewusst entzogen habe. Dieses Verhalten könne nach Schweizer Recht den Tatbestand des betrügerischen Konkurses im Sinne von Art. 165 StGB (recte Art. 163 StGB) erfüllen (Vorabklärungsverfahrensakten Urk. 4). Bei der übermittelten Information bezüglich der Kontoverbindung zur Bank B. AG handelt es sich um eine den Geheimbereich im Sinne von Art. 67a Abs. 5 IRSG betreffende Information.

Die Beschwerdegegnerin hatte zu jenem Zeitpunkt – wie sie selber ausführt – keine eigene Strafuntersuchung gegen C. eingeleitet. Sie macht jedoch geltend, die Informationen im Rahmen eines sog. Vorabklärungsverfahrens an Deutschland weitergeleitet zu haben (act. 7 S. 9). Es stellt sich daher die Frage, ab welchem Zeitpunkt eine unaufgeforderte Übermittlung im Sinne von Art. 67a IRSG frühestens getätigt werden kann.

E. 5.3.2

Dem Wortlaut von Art. 67a Abs. 1 IRSG folgend, kann eine Strafverfolgungsbehörde Beweismittel, "die sie für ihre eigene Strafuntersuchung erhoben hat, unaufgefordert an eine ausländische Strafverfolgungsbehörde übermitteln [...]". Und nach Abs. 2 hat die Übermittlung nach Abs. 1 "keine Einwirkung auf das in der Schweiz hängige Strafverfahren". Die unaufge-

- 7 -

forderte Übermittlung von Beweismitteln oder Informationen darf ferner nur erfolgen, wenn diese aus Sicht der schweizerischen Strafverfolgungsbehörde geeignet sind, ein Strafverfahren einzuleiten oder eine hängige Strafuntersuchung zu erleichtern (Art. 67a Abs. 1 lit. a und b IRSG). Gemäss der bundesrätlichen Botschaft dürfen nur Beweismittel und Auskünfte unaufgefordert übermitteln werden, die der schweizerische Richter "im

Rahmen einer eigenen Strafuntersuchung erhoben hat" (BB1 1995 (III) 24). Die Leitidee hinter dem am 1. Februar 1997 in Kraft getretenen Art. 67a IRSG war die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden, um den Kampf gegen das organisierte Verbrechen, insbesondere die grenzüberschreitende Wirtschaftskriminalität zu verbessern. Gleichzeitig sprach sich der Bundesrat jedoch für eine restriktive Handhabung des neuen Art. 67a IRSG aus, indem die Bestimmung mit Vorbehalt anzuwenden sei, damit nicht die Denunziation gefördert und einen unkontrollierten Informationsfluss an das Ausland ermöglicht werde (BB1 1995 (III) 24).

In der Literatur findet sich daher überwiegend die Meinung, dass die unaufgeforderte Übermittlung nach Art. 67a IRSG einer eröffneten Strafuntersuchung im Sinne von Art. 309 Abs. 1 lit. a IRSG bedürfe (ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, Bern 2009, N 415, S. 382; DERSELBE, *Communication d'informations et de renseignements pour les besoins de l'entraide judiciaire internationale en matière pénale; un paradigme perdu?*, in *AJP* 1/2007, S. 65; GLUTZ VON BLOTZHEIM, *Die spontane Übermittlung, Die unaufgeforderte Übermittlung von Beweismitteln und Informationen ins Ausland gemäss Art. 67a IRSG*, Zürich/St. Gallen 2010, S. 76 ff.; UNSELD, *Internationale Rechtshilfe im Steuerrecht, Akzesorische Rechtshilfe, Auslieferung und Vollstreckungshilfe bei Fiskaldelikten*, Zürich/Basel/Genf 2011, S. 196 f.; BIANCHI/HEIMGARTNER, *Rückerstattung von Potentatengeldern*, in: *AJP* 3/2012 S. 363; HAFFTER, *Internationale Zusammenarbeit in Strafsachen im Spannungsfeld zwischen Denunziation und Verbrechensbekämpfung: Zur Problematik der spontanen Rechts-hilfe [Art. 67a IRSG]*, in: *AJP* 1/1999 S. 118 f.). Auch das Bundesstrafgericht hat in der Vergangenheit unter Berufung auf ZIMMERMANN und GLUTZ VON BLOTZHEIM wiederholt festgehalten, dass die spontane Übermittlung im Sinne von Art. 67a IRSG in jedem Falle ein schweizerisches Strafverfahren erfordere (Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2011.247 vom 1. Februar 2012, E. 3.1; RR.2011.176 vom 21. November 2011, E. 3.1; RR.2010.155 vom 20. Dezember 2010, E. 3.1). Daran ist aus nachfolgenden Überlegungen festzuhalten:

- 8 -

Wie bereits ausgeführt, muss die unaufgeforderte Übermittlung von Beweismitteln und Informationen aus Sicht der schweizerischen Strafverfolgungsbehörden geeignet sein, ein Strafverfahren einzuleiten oder eine hängige Strafuntersuchung zu erleichtern (Art. 67a Abs. 1 lit. a und b IRSG) Ob Informationen oder Beweismittel für die Einleitung eines Strafverfahrens dienlich sind, beurteilt sich nach allgemeinen strafprozessualen Grundsätzen. Dabei muss für die Einleitung eines Strafverfahrens ein Mindestmass an Verdacht vorliegen ("hinreichender Tatverdacht", Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Um ein Minimum an Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit zu gewährleisten, ist darauf abzustellen, ob der bestehende Verdacht bei einem vergleichbaren Vergehen in der Schweiz für die Einleitung einer Strafuntersuchung genügen würde. Nur wenn ein nach schweizerischer Beurteilung genügender Verdacht vorliegt, kann angenommen werden, dass die informierte ausländische Behörde ebenfalls ein Strafverfahren einleiten könnte. Das gleiche muss auch für die Weiterleitung von Informationen und/oder Beweismitteln gelten, welche zur Erleichterung eines ausländischen Strafverfahrens weitergeleitet werden sollen (zum Ganzen: HAFFTER, a.a.O., S. 118). Bereits daraus ergibt sich die klare Absicht des Gesetzgebers, die unaufgeforderte Übermittlung von Beweismitteln und Informationen nur nach Eröffnung einer Strafuntersuchung zuzulassen. Der Hinweis der

Beschwerdegegnerin auf das im Rechtshilfeverfahren anwendbare Günstigkeitsprinzip und die diesbezügliche bundesgerichtliche Rechtsprechung (act. 7 S. 15) vermag daran nichts zu ändern. Das Bundesgericht hielt in seinen von der Beschwerdegegnerin zitierten Entscheiden fest, Art. 67a IRSG verschaffe – im Einklang mit dem Günstigkeitsprinzip – die gesetzliche Grundlage zur spontanen Übermittlung von Informationen und Beweismitteln an einen Staat, mit dem die Schweiz keine staatsvertragliche Vereinbarung habe (BGE 125 II 238 E. 5.b, 125 II 356 E. 12.b). Gleichzeitig konstatierte das Bundesgericht unter Berufung auf die bundesrätliche Botenschaft zu Art. 67a IRSG, dass die spontane Übermittlung von Informationen und Beweismitteln strikten Bedingungen unterworfen sei und mit Vorbehalt angewendet werden müsse (BGE 125 II 238 a.a.O., 125 II 356 a.a.O., unter Hinweis auf BBl 1995 (III) 24).

Die restriktive Handhabung von Art. 67a IRSG bzw. die hohen Anforderungen an den Tatverdacht rechtfertigen sich insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit. Denn Art. 67a IRSG kommt letztlich die Funktion zu, im Sinne von Art. 14 StGB ein bestimmtes Verhalten – nämlich die Verletzung des Amtsgeheimnisses – zu rechtfertigen (HAFFTER, a.a.O., S. 118; UNSELD, a.a.O. S. 197). Wie für alle strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe soll nun aber auch für den Rechtfertigungsgrund der Amtspflicht im Sinne von Art. 14 StGB gelten, dass nur die nach den Um-

- 9 -

ständen angemessene, verhältnismässige Amtstätigkeit rechtfertigende Wirkung hat (DONATSCH, in: StGB Kommentar, Zürich 2013, N 9 zu Art. 14). Daraus folgt, dass in Fällen, wo ein fraglicher Straftatbestand oder eine Prozessvoraussetzung nach Schweizer Recht eindeutig nicht erfüllt sind und daher auch keine Strafuntersuchung gegen die betroffene Person eröffnet werden kann (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO), weder Beweismittel noch Informationen gestützt auf Art. 67a IRSG an ausländische Behörden herausgegeben werden dürfen. Liegt ein schweizerisches Strafverfolgungsinteresse offensichtlich nicht vor, ist es unverhältnismässig, zwecks Durchsetzung rein ausländischer Strafverfolgungsinteressen Beweismittel oder Informationen unaufgefordert an ausländische Behörden weiterzuleiten (GLUTZ VON BLOTZHEIM, a.a.O., S. 81).

Während die Eröffnung einer Strafuntersuchung – wie bereits ausgeführt – einen hinreichenden Tatverdacht voraussetzt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO), fehlt dieser beim Vorabklärungsverfahren (noch) regelmässig. Im Vorabklärungsverfahren sollen die Untersuchungsbehörden formlos und ohne Mitwirkungspflichten der involvierten Personen durch eigene Ermittlungen einen vorerst undeutlichen Tatverdacht abklären und erst danach über Eröffnung bzw. Nichtanhandnahme entscheiden (vgl. SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, FN 65 zu N. 1230). Ist ein hinreichender Tatverdacht aber noch nicht festgestellt, darf nach dem eben Ausgeführten eine spontane Übermittlung von Beweismitteln oder Informationen im Sinne von Art. 67a IRSG nicht erfolgen.

E. 5.3.3

Hinsichtlich der Rechtsfolgen einer unrechtmässig erfolgten spontanen Übermittlung hielt das Bundesgericht in BGE 125 II 238 erstmals präzisierend fest, dass eine unrechtmässig erfolgte, spontane Übermittlung von Beweismitteln und Informationen nicht direkt anfechtbar sei (BGE 125 II 238 E. 5.d, bestätigt in BGE 129 II 544 E. 3 und 130 II 236 E. 6.2). Allfällige Verletzungen von Art. 67a IRSG können gegebenenfalls mit Beschwerde

gegen die Schlussverfügung geltend gemacht werden, sofern der ersuchende Staat im Anschluss an die Übermittlung mit einem formellen Rechtsbegehren an die Schweiz herangetreten ist. Wird im Rahmen einer Beschwerde eine Verletzung von Art. 67a IRSG festgestellt, kann dies zu einer Rückforderung der übermittelten Beweismittel oder Informationen oder zur Aufforderung zur Nichtberücksichtigung für den informierten Staat führen (BGE 125 II 238 E. 6.a). Eine grundsätzliche Verpflichtung des ersuchenden Staates in diesem Sinne zu kooperieren, besteht freilich nicht, da er nicht für fehlerhafte Handlungen der Schweizer Behörden einzustehen hat (ZIMMERMANN, a.a.O.; N.415 S. 385). Das Ergreifen einer derartigen Massnahme (Rückforderung der Beweismittel bzw. Informationen oder

- 10 -

Aufforderung zur Nichtberücksichtigung derselben) erweist sich als überflüssig, wenn die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe erfüllt sind bzw. wenn sich deren Erfüllung bald abzeichnet (BGE 125 II 238 E. 6.a; Urteil des Bundesgerichts 1A.333/2005 vom 20. Februar 2006, E. 4.2).

E. 5.3.4

Die Beschwerdegegnerin konnte ihren eigenen Ausführungen zufolge gegen C. keine Strafuntersuchung einleiten, da es an der Prozessvoraussetzung der schweizerischen Strafhoheit im Sinne von Art. 3 ff. StGB fehlte (act. 7 S. 9). Es liess sich daher auch nicht abklären, ob ein hinreichender Tatverdacht im Sinne von Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO gegen C. vorlag. Die von der Beschwerdegegnerin im Rahmen ihres Vorabklärungsverfahrens getätigte spontane Übermittlung an Deutschland von Informationen C. betreffend ist gestützt auf die obigen Ausführungen unzulässig. Daran ändern auch die Hinweise der Beschwerdegegnerin (act. 7 S. 13 f.) auf Art. 11 Ziff. 1 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR. 0.351.12) und Art. 10 des GwUe (act. 7 S. 13 f.), welche ebenfalls die spontane Übermittlung von Informationen vorsehen, nichts, da diese Staatsverträge für die Schweiz keine über die Bestimmung im IRSG hinausgehende Bedeutung haben (BGE 129 II 544 E. 3.5; UNSELD, a.a.O., S. 195).

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin mit der im Vorabklärungsverfahren erfolgten, spontanen Information der deutschen Behörden bezüglich der Verdachtsmeldung der MROS Art. 67a IRSG verletzt hat. Anders zu entscheiden würde bedeuten, gegen den Willen des Gesetzgebers zu handeln und einem unkontrollierten Fluss von Informationen, die ausserhalb einer Strafuntersuchung erhoben worden sind, Tür und Tor zu öffnen. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht zu beurteilen ist die Frage, ob die sog. Vorabklärungsverfahren seit Inkrafttreten der gesamtschweizerischen StPO überhaupt noch zulässig sind. Dies scheint aufgrund der Tatsache, dass das Parlament den entsprechenden Art. 309 im Entwurf ersatzlos gestrichen hatte, zumindest zweifelhaft (SCHMID, a.a.O., N 1230 sowie FN 65: "Solche [Vorabklärungsverfahren] dürften ohne Eröffnung nach Art. 309 StPO nicht zulässig sein"). Auf die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdegegnerin (act. 7 S. 8 - 11) ist daher nicht weiter einzugehen.

E. 5.3.5

Die vorliegend durch die Beschwerdegegnerin verursachte Verletzung von Art. 67a IRSG führt – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin – nicht dazu, dass das

Rechtshilfeersuchen als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren wäre. Die deutschen Behörden konnten sich in guten Treuen darauf

- 11 -

verlassen, dass die Spontanübermittlung schweizerischem Recht entsprach und konnten darauf gestützt ein Rechtshilfegesuch stellen. Weder macht die Beschwerdeführerin geltend, noch bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die deutschen Behörden die unzulässigerweise übermittelten Informationen bereits als Beweismittel verwendet hätten. Es ist gegenteils aufgrund des zwischen den Vertragsstaaten des EUeR geltenden völkerrechtlichen Vertrauensprinzips davon auszugehen, dass sich die ersuchende Behörde an den im Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 11. Januar 2012 enthaltenen Hinweis, die spontan übermittelten Informationen nicht als Beweismittel zu verwenden, bisher gehalten hat (Vorabklärungsakten Urk. 4). Im Übrigen sind die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe – wie noch zu zeigen sein wird – erfüllt, was somit zur einer Heilung des vorliegenden Rechtsmangels führt (vgl. supra 5.3.3). Der Verletzung von Art. 67a IRSG kann hingegen bei der Bemessung der Gerichtsgebühr Rechnung getragen werden (E. 10).

E. 5.3.6

Das BJ als Aufsichtsbehörde über die Anwendung des Rechtshilfegesetzes (Art. 16 Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 3 IRSV) wird künftig dafür sorgen müssen, dass Art. 67a IRSG von den ersuchten Behörden rechtskonform angewendet wird (siehe auch BGE 125 II 238 E. 5.d in fine).

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin macht sodann in materieller Hinsicht geltend, dem Rechtshilfeersuchen liege ein unbegründeter Tatverdacht zugrunde. Die Behauptung in der Schlussverfügung, C. habe sich durch Verschweigen einer über die Beschwerdeführerin gehaltenen Geschäftsbeziehung mit der Bank B. AG im Rahmen eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Bankrottes schuldig gemacht, sei unbegründet. Es hätten nie Zweifel darüber bestanden, dass die Mutter von C., D., ausschliessliche wirtschaftlich Berechtigte der Beschwerdeführerin gewesen sei (act. 1 S. 4). Damit rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung des Rechtshilfeerfordernisses der doppelten Strafbarkeit.

E. 6.2

Ein Rechtshilfeersuchen muss insbesondere Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens enthalten (Art. 14 Ziff. 1 lit. b EUeR). Ausserdem muss das Ersuchen in Fällen wie dem vorliegenden die strafbare Handlung bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten (Art. 14 Ziff. 2 EUeR). Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG i.V.m. Art. 10 IRSV stellen entsprechende Anforderungen an das Rechtshilfeersuchen. Diese Angaben müssen der ersuchten Behörde die Prüfung erlauben, ob die doppelte Strafbarkeit gegeben ist (vgl. Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR), ob die

- 12 -

Handlungen, wegen denen um Rechtshilfe ersucht wird, nicht politische oder fiskalische Delikte darstellen (Art. 2 lit. a EUeR) und ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird (BGE 129 II 97 E. 3.1 S. 98 f. m.w.H.).

Die Rechtsprechung stellt an die Schilderung des Sachverhalts im Rechtshilfeersuchen keine hohen Anforderungen. Von den Behörden des ersuchenden Staates kann nicht verlangt werden, dass sie den Sachverhalt, der Gegenstand des hängigen Strafverfahrens bildet, bereits lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Rechtshilfeverfahrens nicht vereinbar, ersucht doch ein Staat einen anderen gerade deswegen um Unterstützung, damit er die bisher im Dunkeln gebliebenen Punkte aufgrund von Beweismitteln, die sich im ersuchten Staat befinden, klären kann. Es reicht daher aus, wenn die Angaben im Rechtshilfeersuchen den schweizerischen Behörden ermöglichen zu prüfen, ob ausreichende Anhaltspunkte für eine rechtshilfefähige Straftat vorliegen, ob Verweigerungsgründe gegeben sind bzw. in welchem Umfang dem Begehren allenfalls entsprochen werden muss. Ob ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, braucht im Rechtshilfeverfahren nicht geprüft zu werden. Es kann auch nicht verlangt werden, dass die ersuchende Behörde die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegt. Der Rechtshilferichter hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen, sondern ist vielmehr an die Sachdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (BGE 133 IV 76 E. 2.2 S. 79; 132 II 81 E. 2.1 S. 85; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2009.39 vom 22. September 2009, E. 8.1; RR.2008.158 vom 20. November 2008, E. 5.3, je m.w.H).

E. 6.3

Die Vertragsparteien des EUeR können sich das Recht vorbehalten, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen der Bedingung zu unterwerfen, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates strafbar ist (Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR). Die Schweiz hat für die Vollziehung von Rechtshilfeersuchen, mit welchen Zwangsmassnahmen beantragt werden, einen entsprechenden Vorbehalt angebracht. Art. 64 Abs. 1 IRSG bestimmt für die akzessorische Rechtshilfe, dass prozessuale Zwangsmassnahmen nur angewendet werden dürfen, wenn aus der Sachverhaltsdarstellung im Ersuchen hervorgeht, dass die im Ausland verfolgte Handlung die objektiven Merkmale eines nach schweizerischem Recht strafbaren Tatbestandes aufweist.

- 13 -

Für die Frage der beidseitigen Strafbarkeit nach schweizerischem Recht ist der im Rechtshilfeersuchen dargelegte Sachverhalt so zu subsumieren, wie wenn die Schweiz wegen des analogen Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet hätte (BGE 132 II 81 E. 2.7.2 S. 90; 129 II 462 E. 4.4 S. 465). Zu prüfen ist mithin, ob der im Ausland verübte inkriminierte Sachverhalt, sofern er – analog – in der Schweiz begangen worden wäre, die Tatbestandsmerkmale einer schweizerischen Strafnorm erfüllen würde. Die Strafnormen brauchen nach den Rechtssystemen der Schweiz und des ersuchenden Staates nicht identisch zu sein (Urteil des Bundesgerichts 1A.125/2006 vom 10. August 2006, E. 2.1 m.w.H.). Dabei genügt es, wenn der im Rechtshilfeersuchen geschilderte Sachverhalt unter einen einzigen Straftatbestand des schweizerischen Rechts subsumiert werden kann. Es braucht dann nicht weiter geprüft zu werden, ob darüber hinaus auch noch weitere Tatbestände erfüllt sein könnten (BGE 129 II 462 E. 4.6 S. 466). Ebenfalls nicht erforderlich ist, dass dem von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen im ausländischen Strafverfahren selbst ein strafbares Verhalten zur Last gelegt wird (Urteil des

Bundesgerichts 1A.245/2006 vom 26. Januar 2007, E. 3).

E. 6.4

Dem Beschluss des Amtsgerichts Mönchengladbach vom 15. Februar 2013, welcher dem Rechtshilfeersuchen beiliegt, ist zu entnehmen, dass C. am 19. März 2009 beim Amtsgericht Mönchengladbach einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingereicht habe. Im Rahmen des Insolvenzantrags habe er angegeben, lediglich über eine letztlich wertlose Beteiligung von 6 Prozent an der in Liquidation befindlichen E. GmbH und monatliche Nettoeinkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit als Generalvertreter der F. Ltd. in Höhe von EUR 1'650.-- zu verfügen. Darüber hinaus habe er angegeben, über keine nennenswerten Vermögenswerte oder Einkommen zu verfügen und daher die fälligen Forderungen mehrerer Gläubiger in Höhe von rund EUR 3.1 Mio. nicht erfüllen zu können. Mit Beschluss vom 30. März 2009 habe das Amtsgericht Mönchengladbach das Insolvenzverfahren antragsgemäss eröffnet. Gegenüber dem vom Amtsgericht bestellten Treuhänder, Rechtsanwalt G., habe C. die Aufgabe der Tätigkeit als Generalvertreter und die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit als Unternehmensberater mit einem durchschnittlichen Reinertrag von maximal EUR 1'650.-- angegeben. Diese Angaben würden in einem eklatanten Widerspruch zur Meldung der Beschwerdeführerin stehen, wonach C. mindestens seit Mai 2009 als wirtschaftlich Berechtigter der Beschwerdeführerin in Zürich bei der Bank B. AG ein Konto unterhalte, welches im Januar 2012 ein Guthaben von EUR 872'000.-- aufgewiesen habe. Es bestehe der dringende Verdacht, dass grosse Bestandteile des Vermögens von C., die zur Insolvenzmasse gehören würden, ins Ausland geschafft worden seien, um diese im Rahmen der Insolvenzantragsstellung zu verheimlichen

- 14 -

bzw. nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegenüber dem Insolvenzverwalter zu verheimlichen (Rechtshilfeakten Urk. 2).

E. 6.5.1

Nach schweizerischem Recht wird gemäss Art. 163 Ziff. 1 StGB der Schuldner, der zum Schaden der Gläubiger sein Vermögen zum Schein vermindert, indem er insbesondere Vermögenswerte beiseiteschafft oder verheimlicht, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, wegen betrügerischen Konkurses bzw. Pfändungsbetrugs mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nach Ziff. 1 kann Täter nur der Schuldner sein. Die rechtskräftige Konkursöffnung ist objektive Strafbarkeitsbedingung (BRUNNER, in: Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2007, N. 10 zu Art. 163 StGB). Die Tathandlung kann auch vor Einleitung des Konkursverfahrens begangen werden, sie muss in jedem Fall aber objektiv geeignet sein, sich zum Schaden der Gläubiger auszuwirken (DONATSCH, a.a.O., N 10 f. zu Art. 163 StGB).

E. 6.5.2

Bei einer prima-facie-Beurteilung kann der vorstehend unter Ziff. 6.4 wiedergegebene Sachverhalt ohne Weiteres unter den Tatbestand von Art. 163 Ziff. 1 StGB subsumiert werden. Dieser Sachverhaltsdarstellung, welche keine offensichtlichen Fehler, Lücken oder Widersprüche enthält und damit für den Rechtshilferichter bindend ist, sind im Einzelnen die Tatbestandsmerkmale zu entnehmen. C. hat ihm zuzurechnende Vermögenswerte, nämlich auf die Beschwerdeführerin lautende Bankguthaben bei der Bank B. AG in Z., im

Rahmen des gegen ihn eröffneten Konkurs- bzw. Insolvenzverfahrens verheimlicht, was objektiv geeignet war, Gläubiger zu schädigen. Es wird Gegenstand des deutschen Strafverfahrens sein, die von der Beschwerdeführerin eingereichten Treuhandverträge vom 18. August und 18. Dezember 2008 zwischen C. und dessen Mutter bzw. zwischen letzterer und einer H., mit denen belegt werden soll, dass stets D. die wirtschaftlich Berechtigte an der Beschwerdeführerin gewesen sei, auf ihre Beweiskraft zu würdigen (act. 1.2 und 1.3). Der deutsche Sachrichter wird die Treuhandverträge insbesondere im Zusammenhang mit den Formularen A vom 11. Mai 2009, 18. Mai 2010 und 6. Juni 2011 zu würdigen haben, mit welchen die Beschwerdeführerin gegenüber der Bank B. AG erklart hatte, dass C. seit Kontoeröffnung im Mai 2009, teilweise zusammen mit seiner Mutter, wirtschaftlich Berechtigter an den Vermögenswerten war (Rechtshilfeakten Urk. 6/1 pag. 1005-1013).

Ob der geschilderte Sachverhalt daneben weitere Tatbestände nach schweizerischem Recht erfüllen würde – namentlich Geldwäscherei (Art. 305bis StGB) – kann bei diesem Ausgang dahingestellt bleiben

- 15 -

(vgl. Ziff. 6.3). Die im Hinblick auf das Erfordernis der doppelten Strafbarkeit erhobenen Rüge erweist sich als unbegründet.

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin macht sodann eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips geltend: Die Beschwerdegegnerin beabsichtige, der ersuchenden Behörde sämtliche Bankunterlagen betreffend das Konto der Beschwerdeführerin bei der Bank B. AG ab dem Zeitraum der Eröffnung bis 14. März 2012 zur Verfügung zu stellen. Gemäss dem Rechtshilfeersuchen bzw. dem Beschluss des Amtsgerichts Mönchengladbach vom 15. Februar 2012 stehe einzig die Frage zur Diskussion, ob C. mit dem am 19. März 2009 beim Amtsgericht Mönchengladbach eingereichten Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens Vermögenswerte verschwiegen habe. Vor diesem Hintergrund bestehe zum vornherein kein Anlass für die Aushändigung von Bankunterlagen, welche den Zeitraum nach dem 19. März 2009 betreffen. Entsprechend werde mit der Aushändigung von Bankauszügen und Vermögensausweisen nach März 2009 das Übermassverbot verletzt (act. 1 S. 5 f.).

E. 7.2

Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (ZIMMERMANN, a.a.O., S. 669 ff., mit Verweisen auf die Rechtsprechung; statt vieler: Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2008.271 vom 7. April 2009, E. 3.2). Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung ("fishing expedition") erscheint. Nicht erforderlich ist, dass dem von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen im ausländischen Strafverfahren selbst ein strafbares Verhalten zur Last gelegt wird (Urteil des Bundesgerichts 1A.245/2006 vom 26. Januar 2007, E. 3; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.29 vom 30. Mai 2007, E. 3). Ob die verlangten Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist eine Frage, deren Beantwortung grundsätzlich dem Ermessen der Behörden dieses Staates anheim gestellt ist. Da der ersuchte Staat im Allgemeinen nicht über die Mittel verfügt, die es ihm erlauben würden,

sich über die Zweckmässigkeit bestimmter Beweise im ausländischen Verfahren auszusprechen, hat er insoweit die Würdigung der mit der Untersuchung befassten Behörde nicht durch seine eigene zu ersetzen und ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können; nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit

- 16 -

nicht erheblich sind (sog. potentielle Erheblichkeit). Dabei darf die ersuchte Rechtshilfebehörde über ein im Rechtshilfeersuchen gestelltes Begehren nicht hinausgehen (Übermassverbot; BGE 115 Ib 186 E. 4 S. 192). Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz derweil insofern präzisiert, als das Rechtshilfeersuchen nach Massgabe des Zwecks der angestrebten Rechtshilfe weit ausgelegt werden kann, solange alle Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe erfüllt sind. Auf diese Weise kann eine andernfalls notwendige Ergänzung des Rechtshilfeersuchens vermieden werden (Urteil des Bundesgerichts 1A.209/2005 vom 29. Januar 2007, E. 3.2, m.w.H.). Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geldmittel möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben wurden, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt wurden, welche in die Angelegenheit verwickelt sind (BGE 121 II 241 E. 3c S. 244; Urteile des Bundesgerichts 1A.7/2007 vom 3. Juli 2007, E. 7.2; 1A.79/2005 vom 27. April 2005, E. 4.1).

E. 7.3

Das Rechtshilfeersuchen zielt darauf ab, den Gesamtumfang des vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens beiseite geschafften oder im Rahmen des Insolvenzverfahrens verheimlichten Vermögens und die nicht erklärten Einkünfte feststellen zu können (Rechtshilfeakten Urk. 1). Die Beschwerdeführerin ist darauf hinzuweisen, dass der angegebene Deliktzeitraum die Zeitspanne der zu erhebenden Kontobewegungen nicht definitiv eingrenzt. So können Unterlagen über Vermögensbewegungen nach dem angeblichen Tatzeitpunkt ohne Weiteres relevant sein (vgl. etwa Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2009.39-47 vom 22. September 2009, E. 11.2). Für die deutschen Behörden ist es wesentlich zu erfahren, wohin und an wen die allenfalls im Rahmen des Insolvenzverfahrens verheimlichten Vermögenswerte geflossen sein könnten. Vorliegend sollen die Bankunterlagen bis zum 14. März 2012 herausgegeben werden, was sich im Lichte der geschilderten Rechtsprechung ohne Weiteres rechtfertigt.

E. 8

Soweit schliesslich die Beschwerdeführerin vorbringt, das deutsche Rechtshilfeersuchen sei fiskalisch motiviert (act. 1 S. 5), ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin bereits in ihrer Mitteilung vom 11. Januar 2012 (vgl. lit. B) an die deutschen Behörden darauf hingewiesen hatte, dass jegliche Verwendung der mit diesem Schreiben mitgeteilten Informationen für fiskalische Verfahren in jedem Fall unzulässig sei (Vorverfahrensakten Urk. 4 S. 2). Die Beschwerdegegnerin hat zudem die angefochtene Schlussverfügung mit dem üblichen Spezialitätsvorbehalt versehen, wonach die in der Schweiz gewonnenen Erkenntnisse in Verfahren wegen Ta-

- 17 -

ten, bei denen Rechtshilfe nicht zulässig ist, weder für Ermittlungen benützt noch als Beweismittel verwendet werden dürfen (Rechtshilfeakten Urk. 14 S. 4 f.). Es wurden dabei im Einzelnen das Verwertungsverbot erläutert und u.a. die nach schweizerischem Recht als Fiskaldelikte geltenden Taten festgehalten. Die Einhaltung dieses Spezialitätsvorbehaltes durch Staaten, welche – wie vorliegend – mit der Schweiz durch einen Rechtshilfevertrag verbunden sind, wird nach dem völkerrechtlichen Vertrauensprinzip als selbstverständlich vorausgesetzt, ohne dass die Einholung einer ausdrücklichen Zusicherung notwendig wäre (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.105/2001 vom 8. August 2001, E. 2e; BGE 117 Ib 64 E. 5f, je m.w.H.). Für eine gegenteilige Annahme bestehen konkret keine Anhaltspunkte. Unter diesem Titel liegt demnach kein Anlass zur Verweigerung der Herausgabe der fraglichen Bankdokumente vor.

E. 9

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde daher vollumfänglich abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühr gelangt gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG das Reglement des Bundesstrafgericht über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR) vom 31. August 2010 zur Anwendung. Unter Berücksichtigung aller Umstände (vgl. insbesondere oben 5.3.5) ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 3'000.-- festzusetzen und der Beschwerdeführerin unter Anrechnung des entsprechenden Betrags am geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 4'000.-- aufzuerlegen (Art. 5 und 8 Abs. 3 BStKR). Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin den Restbetrag von Fr. 1'000.-- zurückzuerstatten.

- 18 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.